

## Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.21	
Themenbereich	Satzung - Mitgliedschaft	
Paragraf	9	
Antragsteller	[REDACTED]	
Mitgliedsnummer	[REDACTED]	
Kontakt	[REDACTED]	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Es wird beantragt, der Bundesparteitag möge über folgende Satzungsänderung beschließen.	
Begründung	Zur Basisdemokratie gehört immer auch ein Höchstmaß an Transparenz. Diese kann am Besten gewährleistet werden, wenn es so wenig wie möglich Ausnahmen gibt. Zur Transparenz gehört auch, dass Regeln möglichst einfach und klar formuliert sind.	
<b>Satzungsvergleich</b>		
	<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
	<p><b>§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit</b></p> <p>(1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlusssache deklariert werden. Über Verschlusssachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlusssachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.</p> <p>(2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.</p> <p>(3) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der die Beratungen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet, insbesondere auch gegenüber Parteimitgliedern.</p>	<p><b>§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit</b></p> <p>(1) <b>Über private und datenschutzrechtliche Belange ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren.</b></p> <p><del>(2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.</del></p> <p><del>(3) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der die Beratungen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet, insbesondere auch gegenüber Parteimitgliedern.</del></p>